

Liebe Parlamentarier!

Wir halten es für nötig, Sie von der Sitzung - wenn auch leider kurzfristig - über den Tagesordnungspunkt 3 ausreichend zu informieren, damit Sie eine sachgerechte Entscheidung treffen können.

Der Ältestenrat wird vorschlagen, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. Art. 21, Abs. 3: "Für die Wahl zum Vorstand und zum Referenten können alle Studenten kandidieren".

(Bisher: "Für die Wahl zum Vorstand können nur Parlamentsmitglieder, für die Wahl zum Referenten alle Studenten kandidieren)."

2. Art. 25, Abs. 5: Die Amtszeit des AStA dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres".

(Bisher: "Die Amtszeit des AStA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.")

### Begründung

Aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes sind wir verpflichtet, uns bis zum 31. Dezember d.J. eine neue Satzung zu geben. Ein Satzungsentwurf (der dritte Entwurf!) liegt vor und wird auf den nächsten Parlamentssitzungen von Ihnen in drei Lesungen zu behandeln sein.

Dieser Entwurf sieht - ebenso wie die beiden früheren - eine Änderung der oben zitierten Artikel vor. Eine Änderung bzw. Neuformulierung in einer neuen Satzung erscheint deshalb notwendig, um

- a) den Personenkreis, der für die Vorstandsarbeit in Frage kommt, nicht unnötig einzuengen. Dies ist durchaus zulässig, da der AStA Exekutivorgan ist und als solches nicht unmittelbar aus dem Parlament hervorgehen muß; es genügt, wenn der AStA vom Parlament gewählt wird und seiner Kontrolle unterliegt.

Eine Änderung erscheint auch notwendig, um

- b) die Amtszeit der AStA-Mitglieder den Semesterzeiten anzugleichen, damit AStA-Mitglieder nach Beendigung ihrer Amtszeit ohne Zeitverlust ihr Studium fortsetzen können.

Eine Änderung der alten Satzung erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Die möglichen Kandidaten bei der kommenden Wahl sollten nicht

bitte wenden!

von vorn herein begrenzt werden. Bisher hat sich noch kein Parlamentarier gefunden, der bereit wäre, ein Vorstandsamt zu übernehmen. Eine Änderung des Art. 21, Abs. 3 würde bedeuten, daß es leichter ist, einen geeigneten neuen Vorstand zu finden.

- b) In früheren Parlamenten wurde oft über eine Neuorganisation des AStA beraten. Aus der neuen Satzung werden sich Änderungen auf die Organisation des AStA ergeben (Verkleinerung des AStA!). Eine Wahl nach der alten Satzung und zum jetzigen Zeitpunkt würde bedeuten, daß eine Neuorganisation des AStA nicht vor Anfang des übernächsten Jahres erfolgen kann; zu einem Zeitpunkt also, zu dem ein neues Parlament mit neuen Vorstellungen im Amt ist. Bisher ist gerade an solchen Umständen eine Neuorganisation des AStA gescheitert.

Es ergeben sich vier Alternativen:

1. Die Satzung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert.

Folge: Der Kreis der Kandidaten für das Vorstandsamt bleibt stark eingengt; u.U. kann überhaupt kein Vorstand gewählt werden. Außerdem wird dadurch eine baldige Neuorganisation des AStA verhindert.

2. Änderung des Art. 21, Abs. 3, Beibehaltung des Art. 25, Abs. 5

Folge: Der Kreis der Kandidaten für das Vorstandsamt wird zwar erweitert, und es dürfte leichter sein, einen AStA zu wählen. Die notwendige Neuorganisation des AStA würde allerdings damit blockiert.

3. Änderung von Art. 21, Abs. 3 und Art. 25, Abs. 5 und Wahl eines AStA für die Zeit vom 1.1. 1969 bis 31.3. 1970.

Folge: Die notwendige Neuorganisation des AStA wird auf lange Zeit blockiert. Fraglich ist, ob sich AStA-Mitglieder für eine so lange Amtszeit finden lassen.

4. Änderung von Art. 21, Abs. 3 und Art. 25, Abs. 5 und Wahl eines AStA für die Zeit vom 1.1. 1969 bis 31.3. 1969.

Folge: Die notwendige Neuorganisation des AStA könnte sofort in Angriff genommen und zum 1.4. 1969 verwirklicht werden. Bei der Wahl zum neuen AStA könnte auf Mitglieder des jetzigen AStA zurückgegriffen werden; dies erscheint gerade in der jetzigen Situation (neues Hess. Hochschulgesetz, Godesberg-Ausschuß u.a.) wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Bischoff  
U. Quast  
M. Welker  
H. Werkmann